

Habilitationsordnung der Universität Ulm vom 17. Dezember 2008

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 11.12.2008 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Präsident der Universität hat am 17.12.2008 gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung
- § 6 Wissenschaftlicher Vortrag

II. Habilitationsverfahren

- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Habilitationsgesuch
- § 9 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 10 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Bewertung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung
- § 12 Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags
- § 13 Vollzug der Habilitation
- § 14 Erweiterung der Habilitation
- § 15 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis; Führung der Bezeichnung Privatdozent; Urkunde
- § 17 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen
- § 20 Erweiterung der Lehrbefugnis

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Akteneinsicht

§ 22 In Kraft treten und Übergangsbestimmung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Universität Ulm die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet.
- (2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Universität Ulm in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber
 - a) die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, zu dessen Führung er im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigt ist, nachweist,
 - b) nach der Promotion eine in der Regel mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, nachgewiesen hat,
 - c) nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, bereits ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist und
 - e) eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 vorlegt.
- (2) Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät legt in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung im Einzelnen die Voraussetzungen zum Umfang der Lehre und zum Zeitraum fest und entscheidet, ob darüber hinaus vom Bewerber ein Vorstellungsvortrag verlangt wird.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Über die Habilitation wird aufgrund folgender Habilitationsleistungen entschieden:
 - a) der Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 4 Abs. 1 oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 4 Abs. 2,
 - b) einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 5,
 - c) eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Aussprache vor dem Habilitationsausschuss gemäß § 6.

Der Habilitationsausschuss der Medizinischen Fakultät kann im Fall von § 3 Abs. 1 Ziffer b die Leistung als erbracht anerkennen, wenn der Bewerber ein Zertifikat des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin über die „Medizindidaktische Qualifikation I“ oder ein gleichwertiges Zertifikat vorlegt. Über die Gleichwertigkeit von Zertifikaten anderer Einrichtungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

- (2) Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Habilitation soll in einem Zeitraum von vier Jahren zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung einer Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Evaluierung vorzulegen. Legt der Bewerber keine Ergebnisse vor bzw. ist zu erwarten, dass diese nicht den Voraussetzungen von § 4 genügen, muss er nach einer angemessenen, vom Habilitationsausschuss zu definierenden Frist dem Habilitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgehalten werden.
- (3) Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, kann der Habilitationsausschuss von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen befreien oder erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss selbstständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Sie muss die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen. Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fachgebiet entstammen, für welches die Lehrbefugnis beantragt wird.
- (2) Die Habilitationsschrift kann durch nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften und Tagungsberichten mit Gutachtersystem ersetzt werden. Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Abs. 1 entsprechen. Eine schriftliche zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Arbeitsergebnisse ist vorzulegen.

§ 5 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung muss aus den Studienplänen der Fakultäten entnommen sein. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen.
- (2) Hierzu ist im Rahmen einer in den Studienplänen der Fakultäten enthaltenen Veranstaltung des Fachgebietes, für welches die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, den Studierenden ein bestimmtes Thema zu vermitteln.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b aufgrund der Leistungen in der akademischen Lehre gemäß § 2 Abs. 2 als erbracht ansehen.

§ 6 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen.
- (2) Er soll ein wesentliches Problem aus dem Fachgebiet behandeln, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll. Das Vortragsthema darf nicht Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Der wissenschaftliche Vortrag soll zeigen, dass wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse fachlich vorgebildeten Zuhörern in freier Rede kritisch dargelegt werden können.
- (3) In der anschließenden Aussprache ist die Auffassung über den Gegenstand des Vortrages gegenüber etwaigen Einwänden zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass auch andere Probleme des betreffenden Fachgebietes beherrscht werden.

II. Habilitationsverfahren

§ 7 Habilitationsausschuss

- (1) Der Habilitationsausschuss kann vom Fakultätsvorstand oder vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellt werden. Näheres bestimmt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung. Die Richtlinien können vorsehen, dass pro Habilitationsverfahren zwei Professoren als beratende Mitglieder hinzutreten. Der Dekan oder ein von ihm benannter Vertreter ist Mitglied kraft Amtes und führt den Vorsitz. Für den Fall der Verhinderung von Ausschussmitgliedern bestellt der Habilitationsausschuss weitere Ersatzmitglieder.
- (2) Der Habilitationsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Professoren und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten, habilitierten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät zusammen. Die Anzahl der Mitglieder legt die jeweilige Fakultät in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung fest. Mitglieder des Habilitationsausschusses können alle der Fakultät angehörenden Professoren und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten, habilitierten Mitglieder sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Habilitationsausschuss der jeweiligen Fakultät trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen und ist für sämtliche im Rahmen des Verfahrens der Zulassung zum Habilitationsverfahren und im Rahmen des

Habilitationsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren
2. Beschluss über die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
3. Beschluss über die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages
4. Beschluss über die Bewertung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung
5. Beschluss über die Bestellung der Gutachter

Bei den Beschlüssen nach Ziffer 1 bis 5 können die dem Habilitationsausschuss nicht angehörenden hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren sowie die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten, habilitierten Mitglieder stimmberechtigt mitwirken.

- (4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach Absatz 3 mitwirkungsberechtigten Personen außer Betracht.
- (5) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Darin sind das Fach oder Fachgebiet bzw. die Fachgebiete anzugeben, für welche die Lehrbefugnis festgestellt werden soll.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs,
 - b) der nach § 2 Abs. 1 a erforderliche Nachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
 - c) die gebundene Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen, einschließlich der gebundenen Zusammenfassung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3. Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät legt in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung die Zahl der von der Habilitationsschrift oder den wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzureichenden Exemplare fest,
 - d) ein vollständiges Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen Veröffentlichungen sowie je ein Ausdruck dieser Arbeiten und der Dissertation. Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden. Der Bewerber hat drei bis fünf seiner Veröffentlichungen als beste Arbeiten zu benennen,

- e) eine Aufstellung über die bisherige Beteiligung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen,
 - f) eine Erklärung, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, insbesondere dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
 - g) eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 - h) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Ulm kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
 - i) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
 - j) drei Themen- und Terminvorschläge für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, sofern nicht § 5 Abs. 3 erfüllt ist.
- (3) Das Habilitationsgesuch kann bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan der zuständigen Fakultät ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es nicht als eingereicht gilt.
 - (4) Entspricht das Habilitationsgesuch den Anforderungen in Abs. 2, legt es der Dekan unverzüglich dem Habilitationsausschuss vor. Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird das Habilitationsgesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist es der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.
 - (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen, außer den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken und Kopien und Veröffentlichungen, bleiben bei den Akten der Universität. Diese werden zehn Jahre lang bei der Fakultät aufbewahrt und danach gemäß den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes verwaltet.
 - (6) Die Unterlagen des Habilitationsgesuchs können teilweise nach Absprache mit dem Dekan in elektronischer Form an den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden.

§ 9 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a - e nicht erfüllt,
 - b) die fachliche Zuständigkeit der Universität oder der zuständigen Fakultät nicht gegeben ist,

- c) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den Grundsätzen der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt. Im Einzelfall entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (4) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grads zur Folge haben könnte oder bestehen Zweifel, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt, ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum Abschluss der Verfahren auszusetzen.
- (5) Der Habilitationsausschuss hat das Recht, sich beim Bewerber durch Vorlage der entsprechenden Originaldaten und Laborbücher von der Richtigkeit der publizierten Daten zu überzeugen.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren bestellt der Habilitationsausschuss und die gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitglieder zur Prüfung, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das eine Lehrbefugnis angestrebt wird, drei Professoren, die das erstrebte oder ein diesem benachbartes Lehrgebiet vertreten, und fordert je ein Gutachten an. Mindestens zwei der Gutachter müssen einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als der Universität Ulm angehören. Die Professoren sollen hauptberuflich an einer in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sie sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Die Gutachten müssen die begründete Empfehlung enthalten, ob die Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird.
- (3) Die Gutachter können empfehlen, das Verfahren für längstens drei Monate auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und die Arbeit umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zu berücksichtigen. Die Gutachter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, geändert wird.
- (4) Der Vorsitzende teilt dem Habilitationsausschuss und den gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitgliedern den Vorschlag der Gutachter mit und gibt ihnen die Möglichkeit, durch Umlauf oder in sonstiger geeigneter Weise die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen. Der Habilitationsausschuss und die gemäß § 7 Abs. 3 der Fakultät angehörenden Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein.
- (5) Weicht die Beurteilung der Gutachter voneinander ab, können weitere Gutachten eingeholt werden. Werden weitere Gutachter bestellt, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

- (6) Dem Bewerber ist Gelegenheit zur Einsicht der Gutachten und Stellungnahmen sowie zur schriftlichen Äußerung zu den Beurteilungen zu geben. Diese Äußerung ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
- (7) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen nach Absatz 2 und der Stellungnahme nach Absatz 4 und der Äußerung nach Absatz 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, gegebenenfalls über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu weiteren Habilitationsleistungen zugelassen.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Verfahren vorbehaltlich der Regelung in Absatz 9 gescheitert. In diesem Fall erteilt der Dekan dem Bewerber in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid.
- (9) Ist das Habilitationsverfahren wegen Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolglos beendet worden, kann nur einmal und frühestens nach zwei Jahren nach Zustellung des Bescheids ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 7 ff.
- (10) Hat der Habilitationsausschuss festgestellt, dass der Bewerber gemäß § 4 seine Befähigung zur selbstständigen Forschung nachgewiesen hat, so teilt der Dekan dem Bewerber mit, dass er zum weiteren Verfahren zugelassen ist.

§ 11 Bewertung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung

- (1) Sofern der Nachweis einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung nicht bereits erbracht wurde, legt der Habilitationsausschuss das Thema und den Umfang für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung fest, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Der Dekan bestimmt deren Termin und teilt Termin, Umfang und Thema mindestens 14 Tage zuvor dem Bewerber mit. Auf Antrag des Bewerbers kann die Frist auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Dekan lädt sodann neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die der Fakultät angehörenden Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 und die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ein.
- (3) Der Habilitationsausschuss und die der Fakultät angehörenden Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 beschließen über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat wirken mit beratender Stimme mit. Ist der Habilitationsausschuss und die der Fakultät angehörenden Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 der Auffassung, dass der Vortrag den nach § 5 zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat, unterbricht er das Verfahren. Über diese Entscheidung erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid. Der Bewerber kann frühestens nach sechs Monaten spätestens nach zwölf Monaten die Lehrveranstaltung mit einem anderen Thema wiederholen. Die schriftliche Habilitationsleistung bleibt bestehen. Der Habilitationsausschuss und die der Fakultät angehörenden Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 können Empfehlungen zur Verbesserung der pädagogisch-didaktischen Eignung aussprechen. Für die Wiederholung finden Absatz 1, 2 und Satz 1 und 2 von Abs. 3

Anwendung. Genügt auch dieser Vortrag nicht den Anforderungen, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Darüber erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid.

§ 12 Bewertung des wissenschaftlichen Vortrags

- (1) An die Lehrveranstaltung schließt sich der wissenschaftliche Vortrag an. Der Habilitationsausschuss wählt aus den vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Er kann auch weitere Themenvorschläge vom Bewerber verlangen. Der Dekan teilt den Termin und das Thema mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung mit. Die Frist kann einvernehmlich verkürzt werden.
- (2) Der Dekan lädt neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die der Fakultät gemäß § 7 Abs. 3 angehörenden Mitgliedern zu dem mündlichen Vortrag und der anschließenden Aussprache ein. Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät legt in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung die Dauer des wissenschaftlichen Vortrags fest. Der wissenschaftliche Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die anschließende Aussprache findet öffentlich statt. In ihr haben alle Mitglieder der Fakultät das Rede- und Fragerecht. Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Aussprache sollen 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Unmittelbar nach dem Ende der Aussprache beschließen der Habilitationsausschuss und die der Fakultät angehörenden Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 über die Annahme oder Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrags. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der wissenschaftliche Vortrag und die Leistungen in der anschließenden Aussprache nach Inhalt und Form den Anforderungen des § 6 genügen.
- (4) Bei Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrages kann der Vortrag mit einem anderen zu wählenden Thema nach frühestens sechs Monaten, spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden. Die schriftliche Habilitationsleistung bleibt bestehen. Für die Wiederholung finden Absatz 1, 2, 3 Anwendung. Genügt auch dieser Vortrag nicht den Anforderungen ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Darüber erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid.

§ 13 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 10 und 12 angenommen und ist die pädagogisch-didaktische Eignung gemäß § 11 nachgewiesen, so vollzieht der Habilitationsausschuss die Habilitation, indem er die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes beschließt. Ist eine Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, so ist über jeden einzelnen Antrag gesondert abzustimmen. Der Habilitationsausschuss kann hierzu Empfehlungen abgeben. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, so ist der Betroffene vorher zu hören.
- (2) Der Dekan der zuständigen Fakultät gibt das Ergebnis des Habilitationsverfahrens dem Bewerber bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 14 Erweiterung der Habilitation

- (1) Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind. Auf die mündlichen Habilitationsleistungen wird in diesem Fall in der Regel verzichtet. Die entsprechenden Vorschriften über die schriftliche Habilitationsleistung sind anzuwenden.
- (2) Wird die Erweiterung der Habilitation ganz oder teilweise abgelehnt, erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid.

§ 15 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere wenn er gegen die Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung verstößt. Widerruft der Habilitationsausschuss die Zulassung, erklärt er die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (3) Das Habilitationsverfahren wird ausgesetzt, wenn Zweifel bestehen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.
- (4) Zuständig für diese Entscheidungen ist der Habilitationsausschuss. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des Doktorgrades.
- (6) Bei Entscheidungen über den Widerruf bzw. das Erlöschen der Habilitation erhält der Bewerber vom Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Anlage 1 versehenen Bescheid.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis; Führung der Bezeichnung Privatdozent; Urkunde

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden, wenn dieser in seinem Fachgebiet in den der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semestern Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich abhält.
- (2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Dekan als Vorsitzender des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.
- (3) Über die erfolgreiche Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:
 - a) Namen und akademische Grade des Habilitierten,
 - b) das Thema der Habilitationsschrift beziehungsweise die Titel der sonstigen Habilitationsleistungen,

- c) die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- d) den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
- e) die Unterschriften des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät sowie
- f) das Siegel der Universität.

§ 17 Ruhen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent ruht
 - a) solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
 - b) solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt bei Professoren auf Zeit oder Juniorprofessoren nicht wieder auf, wenn die Nichtfortsetzung ihres Dienstverhältnisses darauf beruht, dass sie sich in der Lehre als Hochschullehrer nicht bewährt haben. In diesen Fällen erlischt die Lehrbefugnis.

§ 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt
 - a) durch Ernennung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent, aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung festgelegten Zeit keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält. Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät legt die Dauer der Nichtausübung der Lehrtätigkeit fest.
- (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden, wenn
 - a) er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 19 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Ulm oder einer dieser gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät kann Ergänzungsleistungen verlangen. Das Verfahren für diese Feststellung richtet sich im Übrigen nach den §§ 10 ff.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst mit dem Verzicht auf die bisherige Lehrbefugnis wirksam.

§ 20 Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefugnis auf andere Fächer oder Fachgebiete der zuständigen Fakultät, in denen der Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, abändern oder erweitern. § 16 gilt entsprechend.

§ 21 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den Habilitierten nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation beim Dekan der zuständigen Fakultät gestellt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung vom 16. August 2008 veröffentlicht in Nr. 17 der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm am 23.07.2008, außer Kraft.

Ulm, den 17. Dezember 2008

gez.

Professor Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident